



politische gemeinde bürglen

## **Benützungordnung**

Weierhütte, Istighofen

## **1 Anlage**

Das Mietobjekt Weiherhütte am Istighofer Weiher umfasst die Hütte mit Innenmobiliar, die Festbankbestuhlung für den Aussenbereich sowie die Parkflächen der unmittelbaren Umgebung.

Die Weiherhütte bietet im Innenraum Platz für max. 30 Personen.

## **2 Zweckbestimmung**

- <sup>1</sup> Die im Baurecht der Bürgergemeinde Bürglen stehende Weiherhütte an der Buhwilerstrasse in Istighofen steht ortsansässigen oder auswärtigen privaten Benützern zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Räumlichkeiten können ausschliesslich für nicht kommerzielle Zwecke gemietet werden.
- <sup>3</sup> Grossveranstaltungen, Veranstaltungen mit lauter Musik oder starken Lichtimmissionen sind ausdrücklich nicht gestattet.

## **3 Benützensrecht**

- <sup>1</sup> Die Weiherhütte steht in erster Linie den Behörden, Kommissionen, Vereinen, Körperschaften, politischen Parteien und Einwohnern der Politischen Gemeinde Bürglen zur Verfügung. Bei gegebener Verfügbarkeit kann sie auch an externe Gruppen oder Einzelpersonen vermietet werden.
- <sup>2</sup> Die Miete der Weiherhütte ist grundsätzlich ganzjährig möglich, wobei während der Wintermonate der gemeindeeigene Eislaufbetrieb immer Vorrang hat. Allfällig Ansprüche an die Gemeinde bzw. deren Vertreter infolge einer Annullation der Reservation werden wegbedungen.
- <sup>3</sup> Die Hütte wird nicht an Minderjährige vermietet.
- <sup>4</sup> Die Vermieter behalten sich die Möglichkeit vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Weiherhütte ohne nähere Begründung abzulehnen.

## **4 Verwaltung / Reservation / Betrieb**

- <sup>1</sup> Die Bauberechtigte überträgt die Verwaltung / Reservation an die Politische Gemeinde Bürglen. Die Weiherhütte untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird durch eine von ihm bezeichnete Aufsichtsperson verwaltet.
- <sup>2</sup> Reservationen werden vom Werkhof oder der Gemeindeschreiberin entgegengenommen.

## **5 Übergabe, Einrichtungen und Abgabe der Lokalitäten**

- <sup>1</sup> Der verantwortliche Benützer hat sich zwecks Übernahme- und Abgabetermin eine Woche vor dem Reservationstermin mit der zuständigen Aufsichtsperson in Verbindung zu setzen.
- <sup>2</sup> Vorbehältlich einer anders lautenden Vereinbarung ist das Mobiliar nach der Benützung in gereinigtem und geordnetem Zustand abzugeben.
- <sup>3</sup> Die Abgabe umfasst:
  - Tische, Bänke und Ablageflächen sind feucht abzuwischen und zu reinigen,
  - die WC-Anlagen sind zu reinigen,
  - der Vorplatz zur Weiherhütte ist bei Verschmutzung zu reinigen.
- <sup>4</sup> Sämtliche Abfälle müssen nach der Benutzung mitgenommen und durch den Benützer selbst entsorgt werden.

## **6 Haftung und Sorgfaltspflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerin sowie die Bauberechtigte lehnen jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Räumlichkeiten entstehen, ausdrücklich ab.

- <sup>2</sup> Alle Benützer sind gehalten, dem Mobiliar Sorge zu tragen. Der Weiher und der nahegelegene Wald sind in jeder Beziehung zu schonen. Den Tieren und Pflanzen ist die notwendige Beachtung zu schenken.
- <sup>3</sup> Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an der Hütte, Inventar, Mobiliar und Umgebung.
- <sup>4</sup> Schäden im Innenbereich, an der Umgebung an den Einrichtungen, Verlust eines Schlüssels und Entsorgung von Abfällen werden dem Mieter gemäss effektivem Aufwand verrechnet.
- <sup>5</sup> Benützern, welche zu Klagen Anlass gegeben haben, kann die Wiederbenützung der Hütte verweigert werden.

## 7 Parkierungsmöglichkeiten

Auf dem zugehörigen Kiesplatz, sowie dem sich an der gegenüberliegenden Strasse befindlichen Parkplatz sind Parkierungsmöglichkeiten vorhanden. Das Parkieren im Zusammenhang mit der Nutzung der Weiherhütte ist ausschliesslich in diesen Bereichen zulässig. Die Parkierungsplanung ist mit der Aufsichtsperson abzusprechen.

## 8 Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Benützungstarif pro Tag/Anlass:

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
Miete der Weiherhütte inkl. 5 Festbankgarnituren	350.00	150.00	50.00
Reinigung durch die Benützer			
Grillstelle mit Brennholz	20.00	20.00	20.00
<b>A</b>	Auswärtige Privatpersonen, Vereine und Institutionen		
<b>B</b>	Privatpersonen, wohnhaft in der PG Bürglen		
<b>C</b>	Interne Anlässe der Vereine und Institutionen mit Sitz in der PG Bürglen		
Bei nicht ordnungsgemässer Reinigung wird der Zusatzaufwand gemäss Stundenansatz im Reglement für adm. Verrichtungen und Dienstleistungen der Politischen Gemeinde Bürglen in Rechnung gestellt.			

- <sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sind der Aufsichtsperson vorgängig bei der Übernahme per TWINT oder in bar zu erstatten.

## 9 Ruhe und Ordnung

Lärmemissionen haben zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe. Die Vorschriften über die Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00-06.00 Uhr) sind einzuhalten. Übermässiger Lärm ist zu vermeiden.

## 10 Besondere Bestimmungen

- <sup>1</sup> Das Campieren ist auf dem ganzen Areal verboten.
- <sup>2</sup> In den Innenräumen der Weiherhütte gilt ein Rauchverbot. Widerhandlungen werden mit einer zusätzlichen Zahlung gemäss Anhang verrechnet.
- <sup>3</sup> Über Nacht dürfen keine Waren im Freien deponiert werden.
- <sup>4</sup> Feuer darf nur in der Grillstelle bzw. im Schwedenofen entfacht werden, ansonsten gilt absolutes Feuerverbot. Der Schwedenofen darf nur zu Heizzwecken genutzt werden.

- <sup>5</sup> Das Sammeln von Holz im angrenzenden Wald ist untersagt.
- <sup>6</sup> Beim Verlassen der Weiherhütte ist das Feuer der Aussengrillstelle zu löschen, der Strom ist abzustellen und die Hütte ist abzuschliessen.
- <sup>7</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk in der Weiherhütte oder deren Umgebung ist ausdrücklich nicht erlaubt.
- <sup>8</sup> Das Fischen im Weiher ist ausdrücklich untersagt.
- <sup>9</sup> Die öffentliche Zugänglichkeit des Weihers muss jederzeit gewährleistet sein. Es ist insbesondere untersagt, das Gelände in irgendwelcher Form abzusperren, weder vorab zu Reservationszwecken noch während der Mietdauer.
- <sup>10</sup> Ansprüche an die Gemeinde bzw. deren Vertreter aufgrund unvorhersehbarer Unbenutzbarkeit der Weiherhütte werden ausdrücklich wegbedungen.

## **11 Aufsichtsrecht**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Bauberechtigte, die Aufsichtsperson sowie die Polizei haben Anrecht auf freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen um Kontrollen durchzuführen.
- <sup>2</sup> Werden grobe Verstösse gegen diese Richtlinien festgestellt oder gehen begründete Reklamationen ein, sind vorgängig genannte Kontrollorgane berechtigt, einen Anlass sofort aufzulösen und alle anwesenden Personen zum Verlassen der Örtlichkeiten aufzufordern.

## **12 Aufhebung der bisherigen Bestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung werden alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 24.01.2023

Vom Verwaltungsrat der Bürgergemeinde beschlossen am: 23.02.2023

In Kraft gesetzt per: 01.10.2023

### **GEMEINDERAT BÜRGLEN**

Kilian Germann  
Gemeindepräsident

Iris Weber  
Gemeindeschreiberin

### **BÜRGERGEMEINDE BÜRGLEN**

Werner Baumann  
Präsident

Susanne Beck  
Aktuarin

## **Anhang**

### **Gebühren Weiherhütte, Istighofen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Rauchverbot	CHF	200.00
--	-----	--------